

Satzung Golfclub Altötting-Burghausen e.V.

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Der Verein führt den Namen Golfclub Altötting-Burghausen e. V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Haiming.
- 1.3. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Golfsports unter Berücksichtigung der Anforderungen an Landschaftspflege und Umwelt sowie die Erhaltung bayerischen Kulturguts. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Regelungen für "steuerbegünstigte Zwecke" gemäß Abgabenordnung und gemäß den sonstigen rechtlichen Vorgaben.
- 1.4. Der Satzungszweck wird durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen (Golfplätze mit Nebeneinrichtungen) und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Golfsport verwirklicht. Durch den Zusammenschluss der Vereine "Golfclub Altötting-Burghausen Schloss Piesing e. V." und "Land- und Golfclub Falkenhof e. V." wird der Satzungszweck auf den Golfanlagen in "Schloss Piesing", Gemeinde Haiming, und in "Falkenhof", Gemeinde Marktl, ermöglicht.
- 1.5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.7. Mitgliederzahl und Dauer des Vereins sind unbeschränkt.
- 1.8. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Golfverband e. V., im Deutschen Golf Verband e. V. und im Bayerischen Landes-Sportverband e. V.

2. GESCHÄFTSJAHR

- 2.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2. Das Jahr des Zusammenschlusses der Vereine gilt rückwirkend ab 01. Januar als einheitliches Geschäftsjahr.

3. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFTEN

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| (1) ordentliche Mitglieder | (9) Fernmitglieder |
| (2) Gründungsmitglieder | (10) Clubeinsteiger (klein) |
| (3) Firmenmitglieder | (11) Clubeinsteiger (groß) |
| (4) Teilmitglieder | (12) Berufseinsteiger |
| (5) Ehrenmitglieder | (13) Club-Wechsler |
| (6) jugendliche Mitglieder | (14) Greenfee-Mitgliedschaften |
| (7) Passive Mitglieder | (15) Erstmitglieder ab 50 km |
| (8) Zweitmitglieder | (16) Familien-Mitgliedschaften |

DEFINITION

- (1) **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (7 bis 11) gehören. Ordentliche Mitglieder sind Erstmitglieder **und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- (2) **Gründungsmitglieder** sind ordentliche Mitglieder, die die Satzungen der fusionierten Vereine bei deren Gründung unterzeichnet haben. **Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- (3) **Firmenmitglieder** können Einzelfirmen, juristische Personen oder Personenvereinigungen sein. Sie sind ordentliche Mitglieder **und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.** Firmenmitglieder müssen den juristischen Vertreter benennen und mit einer schriftlichen Vollmacht ausstatten, der das Stimmrecht ausübt. Ferner ist dem Verein diejenige Person bzw. jener Personenkreis namentlich zu benennen, der aufgrund der Firmenmitgliedschaft spielberechtigt ist. Einzelheiten regelt der Vorstand. Der Vorstand kann die Spielberechtigung ablehnen, wenn die Wahrung der Clubinteressen dies angebracht erscheinen lässt.
- (4) **Teilmitglieder** sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellte Mitglieder mit Spielrecht nur auf der Anlage Falkenhof. Sie erhalten einen DGV-Ausweis und dürfen gegen Greenfee auch auf der Anlage Piesing spielen. **Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- (5) **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt. **Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- (6) **Jugendliche Mitglieder** sind:
 - (a) Kinder bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden.
 - (b) Jugendliche bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
 - (c) Schüler/Auszubildende/Studenten/Wehr-/Zivildienstleistende bis einschließlich des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, sofern sie Angehörige einer zugelassenen Schule oder Lehranstalt sind oder den Wehr- bzw. Zivildienst absolvieren. Der Nachweis dafür muss bis zum 1. Januar des jeweiligen Jahres in schriftlicher Form unaufgefordert vorliegen.

Jugendliche Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Bei Wegfall der Voraussetzung einer jugendlichen Mitgliedschaft wechselt das Mitglied mit Beginn des nachfolgenden Jahres automatisch in den Mitgliedstatus eines ordentlichen Mitglieds **als Erstmitglied gemäß Absatz 1.**
- (7) **Passive Mitglieder** sind Personen, die den Golfsport auf unseren Anlagen nicht ausüben. **Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- (8) **Zweitmitglieder** sind natürliche Personen, die ordentliches Mitglied in einem dem DGV oder einem anderen nationalen Verband angehörenden Mitgliedsverein sind und diesen zu ihrem vorgabeführenden Heimatverein erklärt haben. Voraussetzung dabei ist, dass die Summe des Beitrags des vorgabeführenden Heimatvereines und der Beitrag für die Zweitmitgliedschaft den Jahresbeitrag für ein ordentliches Mitglied im GC

Altötting-Burghausen um mindestens 10 % übersteigen. Sofern dieser Beitrag nicht erreicht wird, errechnet sich der Mitgliedsbeitrag für eine Zweitmitgliedschaft aus dem Beitrag eines Zweitmitglieds zuzüglich der Differenz zwischen der oben genannten Beitragssumme und den um 10 % erhöhten Beitrag für ein Einzelmitglied. **Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**

- (9) **Fernmitglieder** sind Mitglieder mit vollem Spielrecht, deren Wohnsitz eine vom Vorstand bestimmte Mindestentfernung zum Vereinssitz aufweist. **Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- (10) **Clubeinsteiger klein** haben nur ein Spielrecht auf der Anlage Falkenhof. Nur abschließbar in dem Jahr, in dem die Platzreife erlangt wird und max. das darauffolgende Kalenderjahr. Sie erhalten einen DGV-Ausweis und dürfen gegen Greenfee auch auf das Anlage Schloss Piesing spielen.
- (11) **Clubeinsteiger groß** abschließbar in dem Jahr, in dem die Platzreife erlangt wird und max. das darauffolgende Kalenderjahr. Sie erhalten einen DGV-Ausweis und haben Spielrecht auf den Anlagen in Schloss Piesing und Falkenhof.
- (12) **Berufseinsteiger** sind ordentliche Mitglieder mit vollem Spielrecht, die nach Abschluss ihrer Ausbildung oder des Studiums, eine auf maximal 3 Jahre begrenzte Ermäßigung des normalen Jahresbeitrags erhalten. **Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- (13) **Club-Wechsler** werden zum ersten Mal Mitglied im GC Altötting-Burghausen e.V., sie erhalten einen DGV-Ausweis. Gilt nur für das Beitrittsjahr.
- (14) **Greenfee-Mitgliedschaften** haben Spielrecht für 5x 18 Loch bzw. 10x 9 Loch. Sie erhalten einen DGV-Ausweis. **Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**
- (15) **Erstmitglied ab 50 km** deren Wohnsitz mindestens 50 km (Luftlinie) vom Vereinssitz entfernt ist. Berechtigung wie Vollmitglied, Erwerb der Euregio-Card möglich.
- (16) **Familien-Mitgliedschaften** für eine golfspielende Familie besteht die Möglichkeit einer Familien-Mitgliedschaft. Dazu zählen Eltern mit deren leiblichen bzw. Adoptivkindern sowie Kinder, die im selben Haushalt wohnen. Voraussetzung ist, dass ein Elternteil ordentliches Erstmitglied ist. Der zweite Elternteil erhält 50% Nachlass auf die Partnermitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das jüngste Kind 8 Jahre alt wird. Die Kinder erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 100% Nachlass auf den Mitgliedsbeitrag. Über einen Ermittlungsbogen wird der endgültige Jahresbeitrag errechnet. Sie haben Spielrecht auf beiden Anlagen und erhalten einen DGV-Ausweis.

4. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Über die Aufnahme von Mitgliedern und den Wechsel eines Mitglieds in einen anderen Mitgliederstatus entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein und auf Wechsel des Mitgliederstatus ist schriftlich an den Verein zu richten. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und schriftlich dem Antragsteller mitzuteilen. Die Änderung eines Mitgliederstatus muss schriftlich vor dem 1. Oktober eines Jahres mit Wirkung ab dem 01. Januar des Folgejahres erklärt werden.

- 4.2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenpräsidenten unter den gleichen Voraussetzungen ernennen.
- 4.3. Für den Widerruf von Ehrenmitgliedschaften gilt Ziff. 4.2. entsprechend.
- 4.4. Soweit für die Begründung eines Mitgliederstatus und für die Gestaltung von Mitgliedsbeiträgen das Alter des Mitglieds entscheidend ist, gilt dasjenige Kalenderjahr insgesamt als neues Statusjahr, in dem der betreffende Geburtstag liegt.

5. MITGLIEDSBEITRÄGE

- 5.1. Alle Mitglieder haben gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung. In der Beitragsordnung kann eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5.2. Ausnahmen von den in der Beitragsordnung festgelegten Beiträgen können für Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden. Beide können von Jahresbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
- 5.3. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 5.4. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Spielberechtigung kann von der fristgemäßen Zahlung des Beitrags abhängig gemacht werden. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins ist der Jahresbeitrag mit 10 % p.a. zu verzinsen. Bei nicht automatisiertem Beitragseinzugsverfahren kann der Verein eine Bearbeitungsgebühr verlangen.
- 5.5. Mit Aufnahme eines Mitglieds in den Verein unterwirft sich dieses den Regelwerken des Bayerischen und Deutschen Golfverbands, der internationalen Golforganisationen, soweit deren Regelwerke allgemeinverbindlich sind, der Satzung des Vereins, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und den sonstigen Entscheidungen des Vereins, soweit diese von einem satzungsmäßigen Organ oder beschlussfähigen Gremium des Vereins getroffen wurden.
- 5.6. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen bis zur Höchstgrenze eines halben Jahresbeitrags beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Von jugendlichen Mitgliedern wird keine Umlage erhoben.

6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 6.1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und entsprechend seinem Mitgliederstatus, der Haus- und Platzordnung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands, die Clubeinrichtung zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Den Anordnungen des Vorstands, der zuständigen Ausschüsse oder der mit Entscheidungsrechten ausgestatteten Personen ist Folge zu leisten.

- 6.2. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Information über allgemeine Vereinsangelegenheiten sowie das Recht zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung.
- 6.3. Stimmberechtigt ist ein Mitglied nach seinem Mitgliederstatus.
- 6.4. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Sie sind nicht übertragbar; bei Firmenmitgliedschaften gilt Ziff. 3.5.

7. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedschaften durch Liquidation.
- 7.2. Der Austritt aus dem Verein kann künftig bis spätestens zum 30. September eines Geschäftsjahres erklärt werden.
Die Erklärung ist schriftlich und termingerecht an den Verein zu richten. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge.
- 7.3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise das Ansehen des Vereins schädigt oder gefährdet oder sich durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit im Verein als unwürdig erweist. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen anerkannte Golfregeln, gegen diese Satzung, gegen das Haus- und Platzrecht des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands oder der zu bestimmten Aufgaben berufenen Personen verstößt. Dem Ausschluss soll eine förmliche Abmahnung vorausgehen. Vor der Entscheidung über die Ausschließung soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats schriftlich und unter Angabe von Gründen Beschwerde beim Beirat einlegen. Der Beirat kann die Entscheidung des Vorstands mit Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen aufheben, abändern oder seinerseits entscheiden.
- 7.4. Einem ausscheidenden Mitglied oder seinen Erben stehen keine Ansprüche gegen den Verein zu.

8. ORGANE DES VEREINS

- 8.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Ausschüsse.
- 8.2. Mitglied des Vorstands, des Beirats und der Ausschüsse kann nur sein, wer weder selbst, noch dessen Lebenspartner, noch dessen Verwandte ersten und zweiten Grades in einer konkurrierenden, persönlichen, geschäftlichen oder ideellen Interessenlage zum Golfclub steht.
- 8.3. Mitglied des Vorstands und des Beirats kann nur sein, wer nicht selbst oder dessen Lebenspartner gleichzeitig Mitglied des Vorstands oder des Beirats ist.
- 8.4. Von der Abstimmung in den Organen ist ein Mitglied ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Lebenspartner oder seine Verwandten bis zum zweiten Grad unter Berücksichtigung des Beschlussgegenstands in einer konkurrierenden persönlichen, geschäftlichen oder ideellen Interessenlage zum Golfclub steht. Darunter fallen nicht Vertragsbeziehungen zum Verein, wenn diese wie unter Dritten eingegangen, vollzogen und behandelt werden.

9. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussgremium des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 9.2. Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Mitgliederversammlungen sind unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsorts mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, vom Tag der Absendung an gerechnet, schriftlich einzuberufen.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung behandelt soweit ihr durch spätere Beschlüsse nicht weitere Aufgaben übertragen werden, folgende Tagesordnungs-punkte:
- Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Bericht des Beirats
 - Wahl des Vorstands und des Beirats
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidenten
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - Erhebung von Umlagen
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- 9.4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Begehrens, der Gründe und der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen seit Eingang des schriftlichen Antrags nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.
- 9.5. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich vorgelegt werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung in der Mitgliederversammlung empfohlen werden.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter geleitet. Ist weder der 1. Vorsitzende noch der Stellvertreter anwesend, so wird die Versammlung vom lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie kann trotz formeller Mängel abgehalten werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies genehmigen oder mit der sachlichen Behandlung des ersten Tagesordnungspunkts ohne entsprechende Rüge begonnen wurde.
- 9.8. Wahlen werden von einem Versammlungsleiter, der aus der Mitte der Versammlung bestimmt wird, geleitet und in geheimer Abstimmung durchgeführt, sofern der Vorstand selbst zur Wahl steht. Ansonsten gilt Ziff. 9.6. Mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann beschlossen werden, dass Wahlen per Akklamation erfolgen können.

- 9.9. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine andere Abstimmungsform beschließt.
- 9.10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter, unterzeichnet wird. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist in Auszügen in einem Rundschreiben an die Mitglieder zu berichten.
- 9.11. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.12. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jeweils einmal Einspruch einlegen und Antrag auf erneute Behandlung, verbunden mit einem Misstrauensantrag, stellen. Über diesen Antrag ist innerhalb eines Monats durch eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung zu entscheiden.

10. VORSTAND

- 10.1. Der Vorstand besteht ab der Mitgliederversammlung 2005 aus dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten) und aus fünf weiteren Vorstandsmitgliedern, insbesondere für
- Finanzen und Controlling,
 - Organisation, Verwaltung, Projekte und Sonderaufgaben,
 - Golfanlagen und Liegenschaften,
 - Spielbetrieb, Turniere, Jugendarbeit und Mannschaften sowie
 - Marketing- Sponsoren und Öffentlichkeitsarbeit
- Aus diesen weiteren Vorstandsmitgliedern wird durch die Mitgliederversammlung ein stellvertretender Vorsitzender (Vizepräsident) gewählt.
- 10.2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt, und zwar
- in einem Jahr der erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied,
 - im folgenden Jahr zwei weitere Vorstandsmitglieder und
 - im darauffolgenden Jahr ebenso zwei weitere Vorstandsmitglieder.
- Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl vor. Abweichend von der in Ziff. 10.2. festgelegten Dauer der Amtszeit dauert in diesem Fall die Amtszeit bis zum Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen und ersetzten Vorstandsmitglieds.
- 10.4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt mit Abschluss des Wahlgangs.
- 10.5. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen sind möglich. Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen entscheidet der Beirat.
- 10.6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder anderen beschlussfähigen Organen des Vereins übertragen sind.
- 10.7. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine

- 10.8. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand in folgenden Punkten der Zustimmung des Beirats:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - Investitionen, durch die für den Verein eine Verpflichtung begründet wird, die den Betrag von EUR 50.000,- übersteigt. Werden Investitionen in Teilabschnitten realisiert, sind sie zusammenzurechnen, wenn zwischen den Realisierungsabschnitten weniger als drei Jahre liegen. Maßgeblich sind die Bruttoinvestitionssummen.
- 10.9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann einzelnen Vorständen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Maßnahmen, die einzelnen Vorständen zugewiesen sind, gelten im Rahmen des in der Haushaltsplanung vorgesehenen Budgets als vom Vorstand genehmigt. Überschreitungen des Haushaltsansatzes müssen vorher gegenüber dem Vorstand bekannt gegeben und von diesem genehmigt werden.
- 10.10. Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins oder besondere Aufgaben eines seiner Mitglieder und/oder eine hauptamtliche Geschäftsführung bevollmächtigen.
- 10.11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Sitzungsleiter den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Sind weniger als vier Vorstände anwesend, ist der Vorstand nur für Eilmaßnahmen beschlussfähig. Schriftliche Stimmabgabe ist notwendig, wenn dies mindestens von vier Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- 10.12. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Vorstandssitzungen können jederzeit einberufen werden, wenn dies geboten erscheint. Es soll eine Einladungsfrist ab Absendung von einer Woche eingehalten werden. Die Sitzungen des Vorstands sind vertraulich, sofern der Sitzungsgegenstand nicht offenkundig oder die Vertraulichkeit nicht aufgehoben ist.
- 10.13. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll umfasst den Gang, insbesondere die gefassten Beschlüsse der Versammlung. Wortbeiträge, Anträge und das Votum der Vorstandsmitglieder sind auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wörtlich und unter Angabe des betroffenen Vorstandsmitglieds aufzuführen sowie dem Vorsitzenden des Beirats zuzuleiten.
- 10.14 Für die Änderung der Wahl und Amtszeit des Vorstands gilt folgende Übergangsregelung: In der ordentlichen Mitgliederversammlung 2004 werden der 1. Vorsitzende und drei Vorstandsmitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt, zwei weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren und zwei weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren.

11. BEIRAT

- 11.1. Der Verein hat einen Beirat, der dem Vorstand beratend und gemäß Ziff. 10.5. und 10.8. als Genehmigungsorgan zur Seite steht. Der Beirat ist unabhängig. Er besteht aus höchstens sieben natürlichen Personen. Die Amtsdauer des Beirats beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Beirats ist zulässig. Eine Ergänzungswahl soll stattfinden, falls die Zahl der Mitglieder des Beirats unter sieben abgesunken ist.

- 11.2. Der Beirat wählt den Vorsitzenden des Beirats und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 11.3. Der Beirat berichtet der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 11.4. Dem Beirat obliegt neben seiner Beratungsaufgabe und den sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Clubs. Der Beirat hat ferner in seiner Gesamtheit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Clubs zu nehmen und Auskunft vom Vorstand über konkret zu benennende Angelegenheiten zu verlangen.

12. AUSSCHÜSSE, BESONDERE AUFGABENBEREICHE

- 12.1. Der Spielausschuss regelt alle Angelegenheiten im sportlichen Bereich, soweit sich der Vorstand deren Erledigung nicht vorbehält. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 12.2. Der Jugendausschuss ist für die Belange der Nachwuchsmitglieder bis zu deren 21. Lebensjahr zuständig.
- 12.3. Der Vorgabenausschuss ist der vom Verein mit der Anwendung des Vorgabensystems beauftragte Ausschuss.
- 12.4. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen.
- 12.5. Die Besetzung der Ausschüsse und deren Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand erlassen wird. Beschlüsse in den Ausschüssen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Maßnahmen und Beschlüsse von Ausschüssen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind dem Vorstand vorzulegen und erlangen Wirksamkeit, wenn der Vorstand nicht in der nächstfolgenden Vorstandssitzung widerspricht. Die Protokolle sind vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 12.6. Ausschusssitzungen werden grundsätzlich vom Ausschussvorsitzenden, hilfsweise von der Geschäftsführung des Vereins, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens drei Tage betragen. Die Einberufung kann auch fernmündlich, per Telekopie oder in sonstiger Weise ohne Beachtung formeller Regeln erfolgen.
- 12.7. Alle Ausschüsse und Personen mit Sonderaufgaben werden für die Amtszeit des Vorstands berufen, sofern nicht eine kürzere Dauer geregelt ist.
- 12.8. Folgende besondere Aufgabenbereiche werden zusätzlich bestimmt:
 - Beauftragter Seniorenbereich (Seniors-Captain) mit einem Stellvertreter
 - Beauftragte für die Belange weiblicher Mitglieder (Ladies-Captain) mit einer Stellvertreterin
 - Jugendsprecher, der bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, sowie ein Stellvertreter

13. KASSENPRÜFER

- 13.1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.
- 13.2. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

14. HAFTUNG

- 14.1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Schäden und sonstige Nachteile, die diese in Ausübung der sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen, für auf der Golfanlage oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder alle sonstigen Nachteile und Schäden, die sie auf Vereinsgelände in sonstiger Weise erleiden.
- 14.2. Die Organe des Clubs haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für Schäden, soweit diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, dies betrifft auch wirtschaftliche, insbesondere steuerliche Angelegenheiten des Vereins und deren Mitglieder.

15. SATZUNGSÄNDERUNGEN, SONSTIGES

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen der Satzungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung setzt eine Mehrheit von 3/4 der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen voraus. Beabsichtigte Satzungsänderungen oder -ergänzungen sind den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich und zumindest auszugsweise bekannt zu geben.
- 15.2. Die Auflösung, Umwandlung oder sonstige Änderung der Vereinsstruktur bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Entsprechende Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 15.3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Bayerischen Golfverband zu, der das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Golfsportes verwenden soll.
- 15.4. Die Geschäftsführung des Vereins ist berechtigt, Informationsschriften, Einladungen oder sonstige Mitteilungen an den Haushaltsvorstand einer Familie mit Wirkung für alle in dieser Familie vereinigten Vereinsmitglieder zu richten.

16. ÜBERGANGSREGELUNGEN, INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Geändert mit Beschluss vom 21.03.2016

Geändert mit Beschluss vom 20.03.2017

Geändert mit Beschluss vom 26.03.2018

Geändert mit Beschluss vom 12.07.2021

Haiming, den 11. Oktober 2021